

3. Änderungssatzung
über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen
Verkehrsanlagen der Gemeinde Dornheim
vom 18.07.2000 (Ausfertigungsdatum)

Aufgrund der § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung -ThürKO- in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) und §§ 2 und 7a des Thüringer Kommunalabgabengesetzes -ThürKAG- vom 07.08.1991 (GVBl. S. 285, 329), in der jeweils gültigen Fassung und der Empfehlung des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 17.05.2000 beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Dornheim folgende Änderungssatzung:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende neue Fassung:

- (1) Der Beitragssatz wird nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Satzung aus den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit ermittelt.
- (2) Der Beitragssatz für die im Jahr 1999 getätigten Investitionsaufwendungen zur Straßenbaumaßnahme „Domäne“ beträgt **0,31 DM/m²**.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.1999 in Kraft.

Gemeinde Dornheim

Hönemann
Bürgermeisterin

- Siegel-

